

H I N W E I S

zum

Widerspruchsrecht nach § 36a Absatz 2 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) bezüglich der Kontrolle von Akten über die Sicherheitsprüfung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)

Nach § 36a Absatz 2 SOG kontrolliert der BfDI bei den öffentlichen Stellen des Bundes die Einhaltung der Vorschriften des SÜG und anderer Vorschriften über den Datenschutz. Sinn solcher Kontrollmaßnahmen ist es, dazu beizutragen, dass die oder der Einzelne beim Umgang mit ihren oder seinen personenbezogenen Daten nicht in ihrem oder seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. § 36a Absatz 2 Satz 3 SÜG sieht vor, dass personenbezogene Daten in Akten über die Sicherheitsprüfung **dann der Kontrolle durch den BfDI nicht unterliegen, wenn die betroffene Person der Kontrolle seiner Daten im Einzelfall gegenüber dem BfDI widerspricht.**

Betroffene Personen, die von diesem Recht Gebrauch machen wollen, werden auf Folgendes hingewiesen:

Der Widerspruch ist nach dem Gesetzeswortlaut grundsätzlich gegenüber dem BfDI einzulegen, der ihn im Einzelfall zu beachten hat. Ein **an den BfDI adressierter Widerspruch kann durch die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer aber auch zur Sicherheitsakte bei der oder dem Sabotageschutzbeauftragten bzw. der oder dem Beauftragten für Satellitendatensicherheit gegeben werden.** Der BfDI wird auch solche Widersprüche berücksichtigen.

Der Widerspruch kann **auch auf die beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) geführte Sicherheitsüberprüfungsakte erstreckt werden.** Auch in diesem Fall ist der Widerspruch gegenüber dem BfDI einzulegen. Der BfDI wird allerdings auch solche Widersprüche beachten, die bei der oder dem **Sabotageschutzbeauftragten bzw. der oder dem Beauftragten für Satellitendatensicherheit** oder beim **BfV** eingelegt wurden und ihm bekannt werden.

Durch die Beifügung des an den BfDI adressierten Widerspruchs zur Sicherheitsakte/Sicherheitsüberprüfungsakte ist auf bestmögliche Weise gewährleistet, dass der BfDI bei einer Kontrolle den Widerspruch beachtet und im Interesse der betroffenen Person von einer Kontrolle ihrer personenbezogenen Daten absieht.